

# Anlage A zur V/0879/2020

## Kurzüberblick

Im Rahmen dieser Vorlage erfolgt die Besetzung der nach der Kommunalwahl neu gebildeten Ausschüsse des Rates und der sonstigen Gremien.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Damit die Ausschüsse des Rates und die sonstigen Gremien die Arbeit aufnehmen können, ist der Beschluss über die Besetzung durch den Rat erforderlich. Die Abstimmung bei der Besetzung der Ausschüsse ist in § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW geregelt. Das Ziel ist mit dem Beschluss der Vorlage erreicht.

## Finanzierung

Produktgruppe:	0102	Geschäftsführung für politische Gremien, Städtepartnerschaften				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	x	überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
Gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden. Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sind gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 GO NRW Pflichtausschüsse. Damit sowohl die freiwilligen als auch die Pflichtausschüsse ihre Arbeit aufnehmen können, ist die Besetzung erforderlich.								

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) soll bei der Besetzung von Ausschüssen des Rates auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden.